

## Der gläserne Patient

### Datenschutz im Sozialpsychiatrischen Dienst

Aus einigen Sozialpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter in den Westberliner Bezirken ist bekannt, daß erschreckend viele Dokumentationen personenbezogener Daten in Form von Akten, Loseblatt-Sammlungen, Karteikarten etc. geführt werden. Im Sozialpsychiatrischen Dienst Wilmersdorf wurden noch 1988 allein im Aktenkeller ca. 30.000 Dokumentationen geführt. Der Bezirk Wilmersdorf hat ca. 150.000 EinwohnerInnen. Im Sozialpsychiatrischen Dienst Tiergarten wurde 1990 festgestellt, daß insgesamt ca. 16.700 Akten geführt werden. Tiergarten zählt ungefähr 90.000 EinwohnerInnen. Diese Unterlagen werden größtenteils ohne direktes Einverständnis und ohne Kenntnis der Betroffenen angelegt.

Unter Datenschutzgesichtspunkten unhaltbar ist die in allen Bezirken praktizierte Tatsache, daß persönliche Daten, die in einem freiwillig gesuchten Gespräch von BürgerInnen mit MitarbeiterInnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes in einer Atmosphäre des Vertrauens in einer Akte niedergelegt wurden, später bei einer möglichen zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung verwandt werden können. Diese gemeinsame Aktenführung von Daten aus freiwilliger Beratung und Betreuung einerseits zusammen mit Unterlagen der amtsärztlichen Begutachtung und der Zwangsunterbringung andererseits wird auch vom Berliner Datenschutzbeauftragten kritisiert. Er fordert eine nach schwerpunktmäßigen Aufgabengruppen

getrennte Datendokumentation, da die Funktionsbereiche der Betreuung, Begutachtung und Unterbringung im Interessengegensatz zueinander stehen und zu einer Schlechterstellung des Betroffenen führen können: »Der betreute, begutachtete oder untergebrachte Patient muß damit rechnen, daß die in dem einen Verfahren erworbenen Kenntnisse wechselweise auch in anderen gesetzlichen Aufgabenbereichen verwertet werden, ohne daß ihm dies vorher bewußt gemacht wurde. Es entsteht dabei der subjektive Eindruck einer staatlichen Beobachtung und Kontrolle, der er sich praktisch nicht mehr entziehen kann, ohne die Betreuungstätigkeit insgesamt abzulehnen.« (Auszug aus der Stellungnahme des Berliner Datenschutzbeauftragten zum Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe »Aktenführung im Sozialpsychiatrischen Dienst« vom 23.3.1990)

Die AL hat sich im Sommer 1990 an die Sozialdemokratische Gesundheitssenatorin mit dem Ziel der Beseitigung dieser Mißstände gewandt, die in allen Bezirken gleichermaßen vorhanden sind. Frau Stahmer äußerte jedoch persönlich kein Verständnis für diese Problematik und wandte sich offen gegen den Berliner Datenschutzbeauftragten: »Es muß hier mehr um gute und fachgerechte Betreuung psychisch Kranker gehen. Dafür ist gerade notwendig, daß die eine Fachkraft, die 90 % aller Fälle Betreuung und Begutachtung durchführt, alle Fakten kennt, die im Interesse des Patienten berücksichtigt werden müssen«, erklärte

Frau Stahmer am 29.5.90.

### **Der Januskopf der Gesundheitsämter**

Die AL wendet sich gegen diesen »gläsernen Patienten«, über den in Akten alle medizinischen und sozialen Daten gesammelt werden. An diesem Problem wird auch der Januskopf der Gesundheitsämter sichtbar. Einerseits soll das Gesundheitsamt bzw. der Sozialpsychiatrische Dienst vertrauensvoller Berater und Betreuer für seine PatientInnen sein, andererseits ist er der Gesundheitspolizist, der Zwangseinweisungen verfügt. Dies doppelte Gesicht wird ständig miteinander vermengt. Der Psychiater, der lange Zeit einen freiwillig zu ihm kommenden Klienten berät und betreut, weist den gleichen Bürger, weil er für sich oder andere eine Gefahr werden könnte, zwangsweise in eine Klinik ein. Dabei werden die einzelnen Schritte der Beratung und Betreuung zusammen in einer Akte mit den Umständen und dem Vorgang der Zwangseinweisung niedergeschrieben. Drastischer kann die Verquickung von »freiwillig angenommen« (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes für psychisch Kranke: Hilfen nach diesem Gesetz werden geleistet, wenn sie von den Betroffenen freiwillig angenommen werden.) und »gegen den Willen« (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes für psychisch Kranke: psychisch Kranke können ... gegen oder ohne ihren Willen nur untergebracht werden, wenn und so lange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.) des

Klienten verfügten Maßnahmen kaum sichtbar werden.

Die AL fordert die Umsetzung des Berliner Datenschutzgesetzes in den Gesundheitsämtern, wonach unterschiedliche Aufgabenstellungen getrennte Datendokumentationen erforderlich machen. Personenbezogene Daten sollen nur noch angelegt werden, wenn es bei der freiwilligen Betreuungsarbeit im Sinne des § 3 des Gesetzes für psychisch Kranke unumgänglich oder zur Durchführung eines Unterbringungsverfahrens nach § 8 ff des Gesetzes für psychisch Kranke erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten soll bis auf begründete Ausnahmen auf 3 bis 5 Jahre festgelegt werden. Ältere Akten sollen vernichtet werden. Da der Sozialpsychiatrische Dienst als Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes keinen Behandlungsauftrag hat, darf die ärztliche Berufsordnung unterschritten werden, die für Behandlungsunterlagen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorsieht.

Akten werden häufig ohne Kenntnis oder direktes Einverständnis der Betroffenen angelegt. Es kommt vor, daß BürgerInnen mit Daten über die eigene Person konfrontiert werden, von deren Existenz sie bis dahin gar keine Ahnung hatten. Um diese Situation für die BürgerInnen durchschaubarer zu machen, will die AL, daß die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis vor Beginn einer Betreuung und Beratung dazu geben, ob über sie eine Akte angelegt werden darf oder nicht. Aus einer Ablehnung darf kein Nachteil für den Betroffenen entstehen. Das Recht auf Akteneinsicht durch den Betroffenen wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weitestgehend gewährt. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder

Probleme. Deshalb sollen die BürgerInnen, wenn sie die Beratung des Sozialpsychiatrischen Dienstes aufsuchen, ebenso eine schriftliche Bestätigung dafür bekommen, daß sie das Recht auf Akteneinsicht haben.

In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg findet eine personelle und institutionelle Trennung zwischen Beratung, Betreuung und hoheitlichen Zwangsmaß-

nahmen statt. Es werden dort sehr viel weniger Zwangseinweisungen als in Westberlin durchgeführt. In Westberlin sind 1988 bei ca. 1,9 Mio Einwohnern allein 1866 Personen gemäß §§ 1 und 8 PsychKG und im Rahmen von Pflegschaften untergebracht worden. In Stuttgart liegen diese Zahlen bei ca. 560.000 Einwohner bei insgesamt 166 Unterbringungen. Es ist an der Zeit, die Diskussion über solche Perspektiven auch hier zu eröffnen.

